

Protokollanlage 1 zu TOP 3

Finanzlage

Der Haushaltsplanentwurf, über den wir heute zu entscheiden haben weist einen Jahresfehlbetrag von 140.300 € aus. Es wurde aber bisher nicht die zu erzielenden Einnahmen von ca. 300.000 € aus erwarteten Grundstücksverkäufen Kleiner Landweg eingeplant, die eingeplanten Erschließungskosten von 150.000 € für den Kleinen Landweg bedürfen der Spezifizierung.

Die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen sind noch in der Schwebelage, die zusätzlichen Kosten aus der Neufassung des Kindertagesstättengesetzes und die Festsetzungen der Amts- und Kreisumlage stehen noch nicht fest. Die vom Amt errechneten Mehrkosten aus dem KitaGesetz für Haselau betragen 84.000 €, die Aussage des Landes ist, dass die Kommunen entlastet werden. Unsere Landtagsabgeordnete setzt sich dafür ein, dass die Belastungen für die gesetzlich vorgeschriebene Kinderbetreuung für die Gemeinden geringer werden. Ich wünsche ihr Erfolg und einen entsprechenden Einfluss beim Gesetzgebungsverfahren. Die Schule Himmelsberg soll neu gebaut werden, das Amtsgebäude muss finanziert werden, die Belastungen der Gemeinde werden sehr hoch ausfallen.

Der Finanzausschuss hat der GV eine moderate Steuererhöhung auf die bis 2008 geltenden Hebesätze empfohlen, bei der Grundsteuer von 300 v.H auf 330 v.H und bei der Gewerbesteuer auf 350 v.H von bisher 340 v.H. Das bringt uns Mehreinnahmen von 20.000 €.

Um Fehlbetragszuweisungen vom Land zu erhalten müssten die Hebesätze bei der Grundsteuer A auf 380 v.H., bei der Grundsteuer B auf 425 v.H. und bei der Gewerbesteuer auf 380 v.H. angehoben werden.

Mein Appell an das Land, stattet die Kommunen mit auskömmlichen Mitteln aus, dann müssten keine Fehlbetragszuweisungen gezahlt werden.

Schule Himmelsberg

Im Schuljahr 2019/2020 werden in der Gemeinschaftsschule 451 Kinder beschult, davon 243 aus den Verbandsgemeinden und 208 aus Gemeinden, die nicht dem Verband angehören. Aus Haselau kommen 19 Kinder. Aus den Verbandsgemeinden gehen 292 Schüler/Innen auf andere Schulen, aus Haselau 26. Für diese Schüler/Innen müssen wir Schulkostenbeiträge zahlen, die Hoffnung ist, dass nach einem Neubau diese Kinder überwiegend unsere Gemeinschaftsschule besuchen werden.

Die Verbandsumlage beträgt 2020 569.400 €, Haselau hat hiervon ca 42.000 € zu zahlen (Vorjahr 36382 €).

Nachdem weitere Gemeinden nicht zu überzeugen waren in den Verband einzutreten, hat die Lenkungsgruppe Schulneubau der Verbandsversammlung empfohlen, zu prüfen, ob die Schule nicht zukünftig als Amtsschule betrieben werden sollte. Das Amt wurde gebeten, hierfür die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und die Auswirkungen für die Gemeinden darzustellen. Damit wäre jede Gemeinde, aus deren Gemeinden Kinder hier beschult werden, an den Kosten gleichmäßig beteiligt.

Schule Haseldorf/ Haselau

Die Lenkungsgruppe Bildungszentrum wird nochmals im Februar 2020 tagen, wobei die Planung für den Standort Schulneubau dargestellt werden soll. Das Volumen wird alle Veränderungen mit Schulneubau, Betreuungsklasse, Kindergartenerweiterung, Multifunktionsraum beläuft sich auf 10.000.000 €.

Die Schule ist z.Zt. Legionellenfrei.

Projektaufruf Regionalbudget

Die Aktivregion hat dazu aufgerufen Projektförderungen zu beantragen. Das Projekt muss mindesten 3750 € umfassen und höchstens 20000 € - es ist eine Bezuschussung von 80 % denkbar.

Ich schlage vor für folgende Projekte Förderungen zu beantragen und entsprechende Haushaltsmittel in den Haushalt 2020 einzuwerben.

1. Beschilderung von historischen Bereichen gem. Entscheidung des Sozialausschusses
Projektkosten geschätzt 4000 €, Zuschuss 3200 € in der Einnahme
2. Ausstattung des Freizeitgeländes mit 2 Spielgeräten für Senioren (z.B. Airwalker)
Kosten geschätzt mit Installation 12.000 €, Zuschuß 9.600 €.

Da die Mittel begrenzt sind, sollten wir heute bereits entscheiden, hierfür Mittel einzuplanen, mit einem Sperrvermerk „vorbehaltlich einer Bezuschussung von 80 %“.

Guten Morgen Herr Bröker,
am Freitag, den 22.11. wurde das Thema Nütria-Bejagung im NSG-Kuratorium noch aufgegriffen. Das von Ihnen eingebrachte Thema befand sich unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. Leider mussten Sie die Sitzung vorher schon verlassen, sodass ich auf das Protokoll verweise.

Prinz Carolath erläuterte ins einer Funktion ein Oberdeichgraf, dass die Bejagung an den Deichen geregelt ist und auch durchgeführt wird.
In der unten stehenden Mail des LKN –Kollegen Herrn Bornholdt wird ja ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Jagd bereits erfolgt und der Namen des Jägers genannt.

Bezüglich der Gehölze auf Bishorst sind uns keine aktuell abgängigen Bäume bekannt. Sollten Sie über andere Informationen verfügen, bitte ich um Benachrichtigung. Die ISU kann sich gerne mit Ihnen vor Ort die Bäume ansehen und eine fachliche Beurteilung abgeben.

Der ehrenamtliche NSG-Betreuer, Hans-Martin Schröder, achtet bei seinen häufigen Begehungen darauf und meldet sich bei Vorkommnissen, die die Verkehrssicherheit betreffen, umgehend. Die Flächen sind im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Dort liegt ein Vertrag mit der Gemeinde Haselau vor, in dem die Verkehrssicherungspflicht für Bishorst durch die Gemeinde Haselau übernommen wurde.

Bei Fragen melden Sie sich gerne.
Mit freundlichen Grüßen
Edelgard Heim

Deekenhörn

Die Stiftung Naturschutz unterstützt uns bei den Kosten für Deekenhörn mit c. 6000 € jährlich, das sind 40 % der anfallenden Kosten.

Eine Überprüfung hat festgestellt, dass unsere WC Anlage nicht ganzjährig geöffnet ist und nur zu angemeldeten Veranstaltungen nutzbar ist, andererseits aber die Kosten für die Reinigungen im Verwendungsnachweis aufgeführt sind und die Einnahmen nicht dargestellt werden. Außerdem sei das Gelände nicht ausreichend ausgeschildert.

Zwischenzeitlich hat sich der Fachbereich Service, Recht und Bauen, Regionalplanung und Europa des Kreises Pinneberg sich gemeldet um in der Sache zu vermitteln. Es bedarf danach eines neuen Zuschußantrages, die Kosten für die Reinigung werden wohl bei nicht dauerhafter Öffnung nicht mehr anerkannt, die Einnahmen müssen gegengerechnet werden. Eine dauerhafte Öffnung würde zu erheblichen Kostensteigerungen durch regelmäßige Reinigungen führen.

Die Einnahmen beliefen sich in 2018 auf 1102,50 €.

Moin,
der SIELverband hat reagiert !! Hoffen wir auf eine erfolgreiche Umsetzung !
MfG
Peter Bröker

Von: Gulv-Pinneberg-Peters@t-online.de [mailto:Gulv-Pinneberg-Peters@t-online.de]

Gesendet: Mittwoch, 6. November 2019 15:09

An: Gulv-Pinneberg-Peters@t-online.de

Betreff: SIELverband Haselau-Haseldorf

Sehr geehrte Herren,

auf Grundlage der im Februar 2019 durchgeführten Vermessung wurde gestern von Seiten der Gremien des Verbandes beschlossen, die Entfernung des Abflusshindernisses in der Flethwettern (Sedimentlinse) mit Hilfe eines Schwimmbaggers zu bewerkstelligen.

Die Angebotseinholung erfolgt über ein Ingenieurbüro; die Ausführung der Arbeiten sollte bis Ende Februar 2020 abgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Andrea Peters

Gewässer-und Landschaftsverband

im Kreis Pinneberg

25489 Haseldorf

Hauptstraße 23a

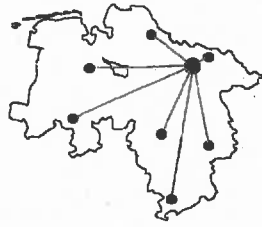
Tel.: 04129/9559239

Fax : 04129/9557193

Gulv-pinneberg-peters@t-online.de



Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtliche geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail an Dritte ist nicht gestattet. This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.



Klagen gegen dritte Teilgenehmigung für den Weiterbau und Betrieb der Ersatzbrennstoffanlage Stade rechtswidrig und nicht vollziehbar

LÜNEBURG. Der 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit zwei Urteilen vom 24. Oktober 2019 (AZ: 12 KS 118/17 bzw. 12 KS 127/17) den Klagen der Hansestadt Stade und eines benachbarten Obstbauern teilweise stattgegeben und die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit der dritten und letzten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für den Weiterbau und den Betrieb der Anlage zur thermischen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle im Industriegebiet Stade-Bützfleth festgestellt. Mit dieser Anlage soll durch die Verbrennung sogenannter Ersatzbrennstoffe (z. B. Verpackungen, Abfälle aus der Papierherstellung) Energie erzeugt werden.

Maßgeblich für den Teilerfolg der Klagen war Folgendes: Der dritten Teilgenehmigung waren in den Jahren 2008 und 2009 ein Vorbescheid sowie zwei Teilgenehmigungen vorausgegangen. Bereits der Vorbescheid entschied abschließend über den Standort der Anlage und legte einzuhaltende Grenzwerte für die Emissionen und die Schadstoffbelastung der Ersatzbrennstoffe fest. Schon kurz nach dem Ergehen des Vorbescheids wurde der Standort der Anlage jedoch um ca. 160 m nach Südosten verschoben, ohne den Vorbescheid – wie erforderlich – entsprechend zu ändern. Deshalb wirkt der Vorbescheid nicht mehr zugunsten des geänderten Vorhabens, und die dritte Teilgenehmigung konnte weder auf die allein im Verfahren zur Erteilung des Vorbescheids durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung noch auf die durch den Vorbescheid getroffenen Festlegungen aufbauen. Unabhängig davon wären eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung insoweit erforderlich gewesen, als mit der dritten Teilgenehmigung – in Anpassung an eine 2013 eingetretene Verschärfung der Rechtslage – vereinzelt strengere Emissionsgrenzwerte als in dem Vorbescheid festgesetzt wurden, deren Einhaltung durch eine hierzu veränderte Rauchgasreinigungsanlage sichergestellt werden sollte.

Auf die Defizite an Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung konnten sich sowohl die Hansestadt Stade als auch der klagende Obstbauer erfolgreich berufen. Die Hansestadt Stade vermochte zudem mit Erfolg geltend zu machen, dass es zur Erteilung der dritten Teilgenehmigung ihres Einvernehmens bedurft hätte. Denn dieses Einvernehmen war weder erteilt noch ersetzt worden, obwohl dies deshalb eine Genehmigungsvoraussetzung war, weil die für den Standort der Anlage bestehenden Bebauungspläne unwirksam waren. Zugunsten der Klage des benachbarten Obstbauern wirkte sich auch aus, dass es an hinreichenden Festlegungen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen fehlte, weil der Vorbescheid nicht zugunsten des Vorhabens wirkt. Die vereinzelt verschärfenden Neuregelungen der dritten Teilgenehmigung blieben nämlich vor diesem Hintergrund isoliert und lückenhaft.

Soweit die Klagen über ihren Teilerfolg hinausgehend auf eine Aufhebung der dritten Teilgenehmigung zielten, sind sie abgewiesen worden. Denn es kommt in Betracht, die Mängel des Genehmigungsverfahrens in einem ergänzenden Verfahren zu beheben.

Revisionen an das Bundesverwaltungsgericht hat der Senat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssachen zugelassen.

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Öffentliche Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren zum Neubau der Erdgastransportleitung 180 Brunsbüttel – Hetlingen / Stade

Die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein hat für den geplanten Neubau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade durch Gasunie Deutschland Transport Service GmbH ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. In einem Raumordnungsverfahren werden unterschiedliche Alternativen untersucht und im Hinblick auf die Umweltauswirkungen bewertet, um möglichst frühzeitig Konflikte zu erkennen und zu minimieren. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren (hier: Planfeststellungsverfahren) zu berücksichtigen. Rechtsschutzmöglichkeiten gegen das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens bestehen nicht.

Eine Ausfertigung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens (raumordnerische Beurteilung) liegt in der Zeit vom

01.12.2019 bis zum 15.01.2020

beim Amt Geest und Marsch Südholstein, in der Amtsstraße 12 in 25436 Moorrege, 1.OG Fachteam Bauen und Liegenschaften während der Sprechzeiten:

Montag bis Freitag
Montag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

öffentlich aus.

Während dieser Frist sowie bis zu zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist können Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben werden.

Das Beteiligungsverfahren wird als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt. Es ist ausdrücklich erwünscht, für Stellungnahmen das zur Verfügung stehende Online-Beteiligungsportal unter <https://bolapla-sh.de/> und <https://uvp-verbund.de/> zu nutzen. Hier können die Planunterlagen für den gesamten Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stellungnahmen können außerdem per E-Mail an die E-Mail-Adresse: raumordnungsverfahren@im.landsh.de sowie per Post an die Adresse:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

abgegeben werden.

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden in das Online-Beteiligungsportal eingepflegt. Hinweise zum Datenschutz können bei den auslegenden Stellen sowie im Internet eingesehen werden.

Moorrege, den 19.11.2019

Amt Geest und Marsch Südholstein

Der Amtsdirektor

gez. Jürgensen

Diese Bekanntmachung kann zusätzlich ab dem 25.11.2019 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein unter www.amt-gums.de abgerufen werden.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 19.11.2019

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 20.22.10 BÜ/Pe
Zuständig: Herr Nielsen
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info - intern Nr. 191/19

Weitgehende Verständigung zwischen Land und Kommunen zu den Finanzbeziehungen: Verbundsatz steigt schrittweise an

Unter Verweis auf info-intern Nummer 167/19 und info-intern Nr. 151/19 teilen wir mit:

Die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände haben sich weitgehend zu wichtigen aktuellen Fragen der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen verständigt. Nach den Herbstferien hatten die Kommunalen Landesverbände und die Landesregierung erneut intensive Gespräche hierzu aufgenommen. Der Abschluss einer detaillierten Vereinbarung steht noch aus, die wesentlichen Elemente sind jedoch ausgearbeitet. Die finanziellen Grundlagen wurden von der Landesregierung am 19. November 2019 mit den Änderungen zum Landshaushalt 2020 beschlossen.

Wesentliche Eckpunkte der Verhandlungsergebnisse sind:

- Es wird auf der Basis der Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit der Aufgaben von Land und Kommunen vereinbart, den von den Gutachtern für eine gerechte Verteilung der Ressourcen zwischen Land und Kommunen beschriebenen Symmetriekoeffizienten von 1,0 in einem Zeitraum von acht Jahren zu erreichen. Im Jahr 2024 werden mit Wirkung für 2025 der erreichte Stand evaluiert und die weiteren Schritte festgelegt.
- Von 2021-2024 wird der Verbundsatz im kommunalen Finanzausgleich (KFA) schrittweise gesteigert, so dass es einen kontinuierlichen Aufwuchspfad hin zu

der gerechten Verteilungssymmetrie gibt. Auf aktuellem Stand der Berechnungen und vorbehaltlich der mit der Kita-Reform vorgesehenen Herauslösung von Mitteln aus dem KFA würde der Verbundsatz im Jahr 2021 von 17,83 % auf 18,61 % steigen und bis 2024 auf 18,76 % anwachsen.

- Die Steigerung des Verbundsatzes wird dadurch erreicht, dass das Land den Kommunen zusätzliche finanzielle Mittel gewährt, dass auslaufende Zuweisungen des Landes über den Finanzausgleich teilweise oder vollständig fortgeführt werden und dass bisher neben dem Finanzausgleich laufende Zahlungen künftig über eine Anpassung des Verbundsatzes an die Kommunen gelangen. In allen drei Konstellationen werden die entsprechenden Beträge auf Basis des Jahres 2019 in eine Steigerung der Verbundquote umgerechnet. Damit profitieren die Kommunen zusätzlich von der dadurch entstehenden Dynamik, dass die Verbundquote in den Folgejahren auf die jeweils gestiegenen Verbundgrundlagen (also die Steuereinnahmen des Landes) angewandt wird.
- Das Jahr 2020 ist als Übergangsjahr zu verstehen, in dem bestimmte Schritte bereits begonnen werden, jedoch noch keine Wirksamkeit im KFA entsteht.
- Konkret sind davon unter anderem folgende Schritte umfasst:
 - Das Land zahlt den Kommunen im Jahr 2020 einen Festbetrag zu den Kosten der Integration von 9 Millionen Euro. Dieser Betrag wird ab 2021 als dauerhafte Zahlung in den KFA überführt und damit Teil des Verbundsatzes. Bisher betrug der Integrationsfestbetrag 17 Millionen € und war zunächst nur bis Ende 2019 vereinbart. Nachdem der Bund seine Zuweisungen an das Land drastisch gekürzt hat, wollte das Land für den Integrationsfestbetrag ursprünglich nur 5 Millionen Euro in den Jahren 2020 und 2021 vorsehen. Für darüber hinaus gehende Integrationsmaßnahmen zahlt das Land den Kommunen eine weitere Million Euro. Die Integrations- und Aufnahmegebühr von 500 Euro je Flüchtling wird in den Jahren 2020 und 2021 unvermindert fortgeführt.
 - Weiterhin kompensiert das Land 2020 im Umfang von 20 Millionen Euro Mindereinnahmen der Kommunen, die sich aus einer veränderten Erstattungssystematik bei der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe ergeben. Auch dieser Betrag wird ab 2020 in den KFA überführt und damit Teil des Verbundsatzes.
 - Der bisher nur bis 2020 vereinbarte Landesanteil an den Infrastrukturmitteln gemäß § 22 Abs. 11 FAG in Höhe von 15 Millionen € wird dauerhaft über eine Umrechnung in die Steigerung der Verbundquote fortgeführt. Voraussichtlich werden vom Bundesanteil dieser Infrastrukturmittel 5 Millionen € für ÖPNV-Maßnahmen reserviert, können also von den Aufgabenträgern insbesondere zur Verbesserung der Busverkehre eingesetzt werden. Die verbleibenden 29 Millionen € Bundesmittel werden künftig nicht neben dem KFA den Kommunen zufließen, sondern über die Verbundmasse und damit ebenfalls dynamisiert.
 - Das Land steigert den KFA darüber hinaus in 2021 um 5 Millionen €, in 2022 um 10 Millionen €, in 2023 um 15 Millionen € und in 2024 um 20 Millionen €. Auch diese Zahlen werden auf Basis des Jahres 2019 in Verbundquoten umgerechnet und erhalten damit in den Folgejahren eine Dynamisierung.

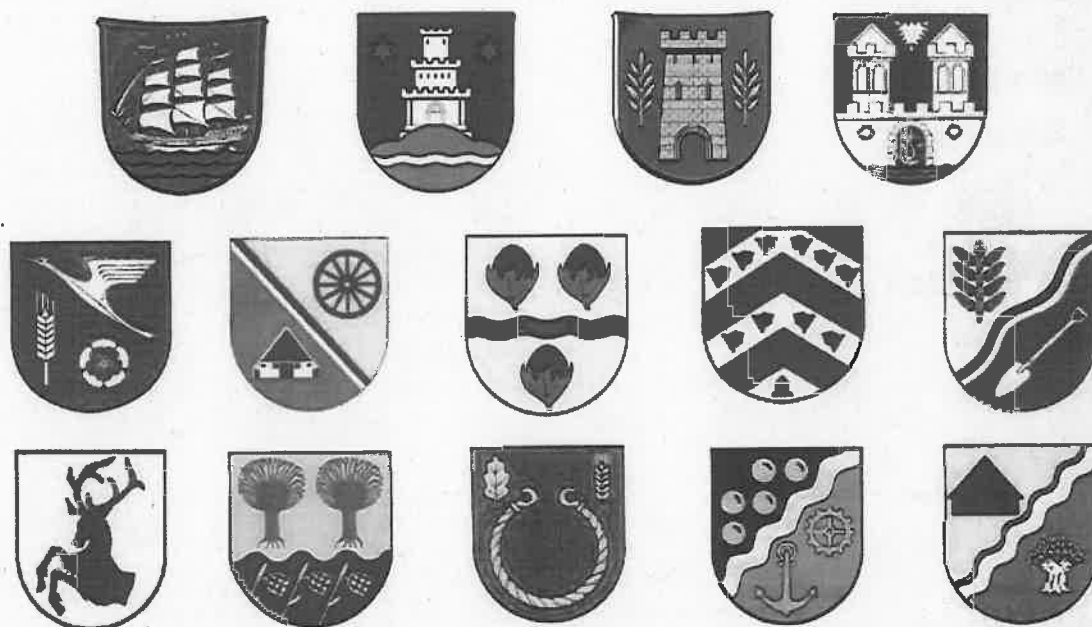
- Das Land übernimmt zu 100 Prozent die aus dem Bundesteilhabegesetz resultierenden Ausgaben der Kommunen und löst damit seine Zusage aus dem Jahr 2018 ein (betrifft Kreise und kreisfreie Städte).
- Ab 2020 stellt das Land den Kommunen jährlich zusätzliche 5 Millionen Euro für ÖPNV-Maßnahmen der Aufgabenträger zur Verfügung (bisher 28 Mio. Euro). Die ÖPNV – Mittel des Landes werden künftig dynamisiert.
- Die Rechtslage beim Familienleistungsausgleich wird auch über das Jahr 2020 hinaus unverändert und dynamisch fortgeschrieben. Damit werden weiterhin in den kommenden Jahren ansteigende finanziellen Mittel nicht über Schlüsselzuweisungen, sondern über den Einkommensteuerschlüssel an alle Gemeinden verteilt (2019: 124 Millionen Euro).
- Die bisher vom Land geleisteten Ausgleichszahlungen für die Mehrkosten durch das Tariffreue – und Vergabegesetz (3,8 Millionen €) fallen mit Blick auf den Wegfall bisheriger Regelungen im neuen Vergabegesetz des Landes ab 2020 weg.

Die Landesregierung beziffert den finanziellen Effekt dieser Vereinbarungen so, dass die Zuweisungen an die Kommunen im kommunalen Finanzausgleich bis dahin aufwachsend im Jahr 2024 um rund 75 Millionen € gestärkt werden.

Damit bleibt die ab 2020 geltende Absenkung der Gewerbesteuerumlage mit voller Wirkung für die Kommunen erhalten. Die Effekte werden Teil der Evaluation der erreichten Symmetrie im Jahr 2024. Die genaue Wirkung auf die Verteilungssymmetrie zwischen Land und Kommunen lässt sich jetzt noch nicht vorhersagen.

Kurzbewertung der Geschäftsstelle:

Diese Vereinbarungen sind ein Kompromiss zwischen den berechtigten Erwartungen der Kommunen und der Bereitschaft bzw. Möglichkeit des Landes, diesen gerecht zu werden. Sie dienen der Sicherung und Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung. Mit dem schrittweisen Anstieg des kommunalen Anteils an den Steuereinnahmen des Landes von 2021 bis 2024 (Ansteigen der Verbundquote im kommunalen Finanzausgleich) wird die entscheidende Konsequenz aus dem Gutachten zum FAG gezogen und eine zentrale Forderung der Kommunen erfüllt. Damit wird die kommunale Finanzausstattung in den kommenden Jahren spürbar verbessert und ein Pfad hin zur Erreichung einer gerechten Verteilung der finanziellen Ressourcen zwischen Land und Kommunen (Symmetriekoeffizient von 1,0) beschrieben. Es bleiben allerdings weitere finanzielle Herausforderungen für die Gemeinden bestehen, z. B. Mehrbelastungen durch die Kita-Reform.



Resolution der Städte und Gemeinden in der Region Elmshorn - Pinneberg - Tornesch - Uetersen

Im November 2019

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Günther,
Sehr geehrter Herr Minister Buchholz,

wir BürgermeisterInnen im Kreis Pinneberg begrüßen die Beschlüsse der Bundesregierung/des Bundestages zur Erhöhung der GVFG-Mittel für Investitionen in den öffentlichen Nahverkehr. Erschien uns die Nicht-Berücksichtigung des 3. Gleises Pinneberg – Elmshorn im BVWP 2030 als Nachteil, kann sich das nun als große Chance für den Schienenpersonennahverkehr in unserem Kreis darstellen: Planerische Abstimmung, Genehmigung und Finanzierung wären allein in Schleswig-Holstein durchführbar - ohne hinderliche äußere Abhängigkeiten, wie z.B. bei der S4 Ost.

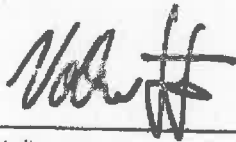
Ansatzpunkt ist u.E. die Verlängerung unserer "Uetersener Eisenbahn" über den bisherigen Endpunkt Tornesch hinaus nach Pinneberg auf dem notwendigen dritten Gleis in diesem Abschnitt, welches in nördlicher Richtung bis Elmshorn zu verlängern ist.

Seit geraumer Zeit erwarten unsere Bürgerinnen und Bürger zu Recht eine Verbesserung der verkehrlichen Situation. Die Idee einer Express-S-Bahn zwischen Hamburg, Pinneberg, Elmshorn und Uetersen gewann dabei in unserer Wahrnehmung und in unseren Augen zunehmend an Akzeptanz. Spätestens mit der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zur K22 erwartet die Region ein Aufbruchsignal aus dem Flaschenhals; unsere Verkehrsprobleme liegen in einer oft überfüllten und (in Folge veralteter Stellwerkstechnik) zunehmend unzuverlässigen Bahn, einer mangelnden ÖV-Anbindung (nicht nur abseits der Bahnhöfe) und einem chronisch überlasteten Straßennetz. Durch die Nähe und funktionale Verknüpfung unseres Raumes zu Hamburg mit seinem verhältnismäßig gut ausgebautem SPNV/ÖPNV sehen wir ein hohes Potenzial darin, den Anteil der ÖV-Nutzer im Kreis durch eine optimale Infrastruktur noch weiter zu erhöhen.

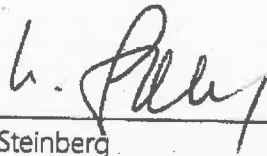
Der für Uetersen - Tornesch verantwortliche Eisenbahninfrastrukturbetreiber NEG erscheint uns dabei als verlässlicher, innovativer und kommunikativer Partner, diesen Infrastrukturausbau mit Ihnen und uns gemeinsam anzugehen. Planfeststellung, Finanzierung und Realisierung wären damit komplett in Schleswig-Holstein.

Lassen Sie uns bitte gemeinsam diesen Schritt wagen! Weitere Untätigkeit schafft keine Lösungen, ein Beginn jetzt möglicherweise aber schon in 5 Jahren erste Fortschritte!

In Erwartung Ihrer baldigen Antwort verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Volker Hatje
Bürgermeister der Stadt Elmshorn



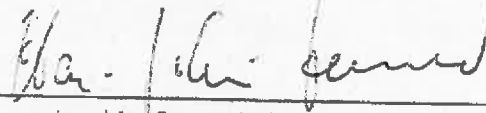
Urte Steinberg
Bürgermeisterin der Stadt Pinneberg



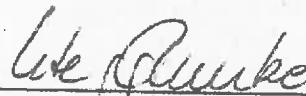
Sabine Kahlert
Bürgermeisterin der Stadt Tornesch



Andrea Hansen
Bürgermeisterin der Stadt Uetersen



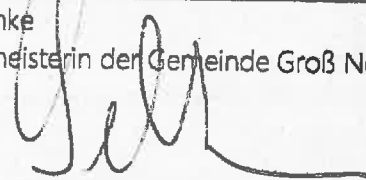
Hans-Joachim Banaschak
Bürgermeister der Gemeinde Appen



Ute Ehmke
Bürgermeisterin der Gemeinde Groß Nordende



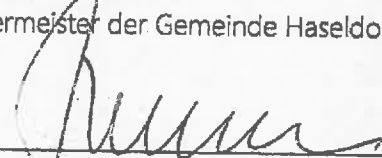
Peter Bröcker
Bürgermeister der Gemeinde Haselau



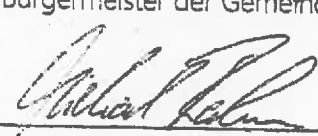
Klaus-Dieter Sellmann
Bürgermeister der Gemeinde Haseldorf



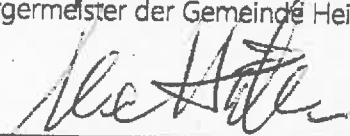
Ernst-Heinrich Jürgensen
Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben



Jürgen Neumann
Bürgermeister der Gemeinde Heist



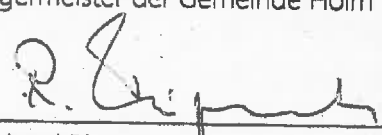
Michael Rahn
Bürgermeister der Gemeinde Hetlingen



Uwe Hüttner
Bürgermeister der Gemeinde Holm



Karl-Heinz Weinberg
Bürgermeister der Gemeinde Moorrege



Reinhard Pliquet
Bürgermeister der Gemeinde Neuendeich